



Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Wermsdorf mit ihren Ortsteilen Calbitz, Collm, Gröppendorf, Lampersdorf, Liptitz, Luppä, Mahlis, Malkwitz, Wadewitz und Wiederoda.

ALBERTTURM ist wieder geöffnet

Der Frühling ist da. Sonne und angenehme Temperaturen laden wieder zum Wandern und Radfahren im Wermsdorfer Wald ein. Besuchen Sie doch mal wieder die markanteste Erhebung im Wermsdorfer Wald, den 312 Meter hohen Collm, der wohl älteste Berg Sachsens. Der Albertturm ist seit Anfang April wieder für Besucher geöffnet und lädt zu einem weitreichenden Rundblick über die Region ein.

Foto: Lutz Abitzsch

Amtliche Bekanntmachungen

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2021

Tagungsort: Kultursaal Schloss Hubertusburg
 Tagungstermin: 31.03.2021; 19.00 Uhr
 Der Bürgermeister Herr Müller begrüßte alle Anwesenden und eröffnete die Gemeinderatssitzung. Mit 10 anwesenden Gemeinderäten und dem Bürgermeister war die Beschlussfähigkeit gegeben.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 15/03/21 Vergabe Generalplanung Sanierung Westflügel Altes Jagdschloß in Wermisdorf

Beschluss Nr. 16/03/21 Verkauf der Eigentumswohnung in Calbitz, Kötitzer Straße 5

Beschluss Nr. 17/03/21 Dienstfahrzeug-Ersatzbeschaffung
 Sonstiges



Matthias Müller
Bürgermeister

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates

Am **Donnerstag, dem 29.04.2021**, findet um 19.00 Uhr im **Kultursaal des Schlosses Hubertusburg** eine Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung:

A Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister
2. Bürgerfragestunde
3. Beschlussvorlagen
 - 3.1 Beschlussvorlage - Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der Schachtabdeckungen der Kanäle
 - 3.2 Beschlussvorlage - Vergabe Abriss des Wohngebäudes in Mahlis, Brunnenweg 1
 - 3.3 Beschlussvorlage - Vergabe Digitalisierung Grundschule Calbitz, Elektroinstallation

- 3.4 Beschlussvorlage - Antrag auf Vorbescheid zum Bau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 542/1 der Gemarkung Malkwitz
- 3.5 Beschlussvergabe - Vergabe der Katastervermessung und Abmarkung Wohngebiet Schlossblick
- 3.6 Beschlussvorlage - Handhabung zur Erhebung von Elternbeiträgen
4. 2. Lesung Doppelhaushalt 2021/2022
5. Zuwendungen und Spenden
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Anfragen der Gemeinderäte
8. Sonstiges

B Nichtöffentlicher Teil

Ich lade Sie zu dieser Sitzung recht herzlich ein.



Matthias Müller
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Wermisdorf gibt hiermit bekannt, dass der

Entwurf der Haushaltssatzung 2021 und 2022

in der Zeit vom

04.05.2021 bis 12.05.2021

im Gemeindeamt Wermisdorf – Kämmerei **öffentlich** ausliegt.

Einwohner und Abgabepflichtige haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Diese Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Auslegung.

Wermisdorf, den 19.04.2021



Matthias Müller
Bürgermeister



DER COLLM-BOTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Wermisdorf mit ihren Ortsteilen Calbitz, Collm, Gröppendorf, Lampersdorf, Liptitz, Luppa, Mahlis, Malkwitz, Wadewitz, Wiederoda und vom Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal im Monat und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

- Herausgeber:
Gemeinde Wermisdorf, 04779 Wermisdorf, Altes Jagdschloß 1,
Telefon: (034364) 8110, E-Mail: collmbote@wermisdorf.de
- Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Gemeindeverwaltung Wermisdorf, Bürgermeister Matthias Müller
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 489-0
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Preisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Mitteilungen/Informationen**20. Bundestagswahl am 26. September 2021
Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht**

Für die o. g. Wahl werden zur Besetzung der Wahlvorstände für die zu bildenden Wahlbezirke ehrenamtliche Wahlhelfer gesucht. Voraussetzungen für den ehrenamtlichen Einsatz im Wahllokal oder in der Briefwahlauszählstelle sind unter anderem die **deutsche Staatsbürgerschaft** und das **Mindestalter von 18 Jahren**. Bitte beachten Sie, dass **Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und auch die Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge** nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans, also auch nicht in einen Wahlvorstand als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer, berufen werden. Für den Wahleinsatz erhalten Helferinnen und Helfer eine Aufwandsentschädigung. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich telefonisch unter 034364 8110 für einen Einsatz vormerken lassen oder nachstehende Bereitschaftserklärung ausfüllen und bei der Gemeindeverwaltung Wermsdorf / Hauptamt, Altes Jagdschloß 1 in Wermsdorf einreichen oder an info@wermsdorf.de senden. Wir freuen uns über jede Bereitschaftserklärung!

✕

Bereitschaftserklärung.....
Name, Vorname.....
Ortsteil, Straße, Hausnummer.....
Postleitzahl, Wohnort.....
telefonisch erreichbar tagsüber

Aus gegenwärtiger Sicht kommt für mich ein Einsatz als Wahlhelfer am:

 26. September 2021

in folgender Weise in Betracht (zutreffendes bitte mit Kreuz markieren):

 als Vorsteher als Stellvertreter als Beisitzer im gesamten Gemeindegebiet nur in Wohnnähe nicht im eigenen Wahlbezirk in einem bestimmten Wahlbezirk (bitte benennen):
Ort, Datum.....
Unterschrift



Verlängerung der Anmeldefrist bis November 2021

Staatsminister Thomas Schmidt hat am 5. Februar 2020 den 11. Sächsischen Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ gestartet. Im Mittelpunkt des Wettbewerbs stehen engagierte Einwohner, die ihr Dorf attraktiver machen und die Dorfgemeinschaft festigen. Am Wettbewerb teilnehmen können Dörfer mit bis zu 3.000 Einwohnern. Eine Jury wird die Leistungen in den Dörfern anhand der jeweiligen Ausgangslage und der individuellen Möglichkeiten bewerten. Entscheidend sind die Aktivitäten der Menschen, ihr Dorf gemeinsam lebendig zu gestalten. Auch mittelsächsische Dörfer können sich wieder bewerben.

„Mit dem Wettbewerb wollen wir das Miteinander im Dorf und die Entwicklung gemeinsamer, kreativer Projekte unterstützen. Im Idealfall ziehen Bürger, Unternehmen, Vereine und die Gemeinde an einem Strang und finden individuelle Lösungen im Dorf. Diese Leistungen würdigen wir im Wettbewerb“, sagte Staatsminister Schmidt. „Jedes Dorf ist besonders. Ich möchte alle Dörfer aufrufen, sich zu beteiligen und die Anregungen und den neuen Schwung aus dem Wettbewerb für sich zu nutzen.“ Erstmals wird den teilnehmenden Orten mit der „Dorfwerkstatt“ eine professionelle Begleitung während des Wettbewerbs angeboten. Dörfer, die eine „Dorfwerkstatt“ durchführen wollen, erhalten die Unterstützung kostenfrei und direkt im Ort in Form von moderierten Workshops und fachlicher Expertise, um ihre Projekte zu entwickeln. Eine „Dorfwerkstatt“ verbessert die Kommunikation und die gemeinsame Entwicklung von Projekten der Bürger im Dorf.

Die Teilnahme am Wettbewerb kann in Abstimmung mit der Gemeinde selbst in die Hand genommen werden, zum Beispiel durch den Ortschaftsrat oder den Heimatverein. Mitmachen lohnt sich. Die Teilnehmer gewinnen auf jeden Fall einen neuen Gemeinschaftssinn und Ideen für die weitere Entwicklung. Auf die Sieger warten Preise bis 5.000 Euro. Auch Teilnehmer zurückliegender Wettbewerbe können sich erneut beteiligen.

Interessierte Orte können sich noch 30. November 2021 für den 11. Sächsischen Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ anmelden. Bisherige Anmeldungen bleiben bestehen. Grund für die nochmalige Verlängerung der Anmeldefrist sind die Einschränkungen aufgrund von Corona.

Weitere Informationen und Anmeldemodalitäten finden Sie

- für den Dorfwettbewerb unter:
<https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/unser-dorf-hat-zukunft.html>
- für die Dorfwerkstatt unter
<https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/dorfwerkstatt-2020-932.html>

Der Wettbewerb wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushalts.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 19. Mai 2021

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:
Dienstag, der 4. Mai 2021

Annahmeschluss für Anzeigen ist:
Montag, der 10. Mai 2021, 9.00 Uhr

Eröffnung Landhaus Tortenglück



Bürgermeister Matthias Müller gratuliert Jana Wentzlaff zur Eröffnung ihres Unternehmens „Landhaus Tortenglück“. Die Bäckerei und Konditorei befindet sich in der Clara-Zetkin-Straße 4 in Wermisdorf.

Neue Bücher in der Bibliothek



Liebe Leserinnen und Leser, zum Redaktionsschluss gab es immer noch keine Information für eine Wiederöffnung. Bei Fragen rufen Sie mich einfach an (034364 62251).

Ihr Olaf Heinemann

Eine kleine Auswahl aus unserem Bestand wird hier kurz vorgestellt und kann reserviert werden.

Juli Zeh: Neujahr: Roman

Henning ist Vater zweier Kinder und glücklich verheiratet. Es scheint alles in bester Ordnung zu sein. Doch Henning fühlt sich überfordert, leidet unter Ängsten und Panikattacken. Während eines Urlaubs auf Lanzarote taucht ein Fetzen aus seiner Erinnerung auf ...

Vanessa Springora: Die Einwilligung

Mit 14 Jahren wird die Autorin zur Geliebten eines bekannten, wesentlich älteren Autors. Sie erzählt, wie sie immer mehr unter der Beziehung litt, schließlich ausbrach und wie sehr sie seitdem um seelische Genesung ringt ...

Dirk Rossmann: „... dann bin ich auf den Baum geklettert!“ Von Aufstieg, Mut und Wandel. Er ist ein Mann der Widersprüche. Harter Wettbewerber einerseits, sozial engagiert andererseits. Rossmann, Erfinder und Pionier des modernen Drogiemarktes ...

Corina Bomann: Die Farben der Schönheit: Frauensaga (Trilogie)

Als die Studentin Sophia 1926 von ihrem Professor schwanger wird, sagt er sich von ihr los. Von ihren Eltern ebenfalls verstoßen, flüchtet sie nach Paris zu einer Freundin. Dort begegnet sie Helena Rubinstein - und wird in ihr Schönheits-Imperium eingeladen ...

Cecelia Ahern: Postscript: Was ich dir noch sagen möchte: Roman

Vor sieben Jahren ist Holly Kennedys geliebter Mann Gerry viel zu jung an Krebs gestorben. Er hat ihr ein wunderbares Geschenk hinterlassen: eine Reihe von Briefen ...

Klaus Gauger: Meine Schizophrenie

Schonungslos offen protokolliert der Autor Entstehung und Verlauf seiner Krankheit und fordert eine menschlichere Psychiatrie und eine Reform der gesetzlichen Rahmenbedingungen ...

- > Katja Burkard: Wechseljahre? Keine Panik! Meine 10 Geheimnisse, wie Sie auch bei Hitzewallungen cool bleiben
- > Maja Göpel: Unsere Welt neu denken: Eine Einladung
- > Sebastian Fitzek: Der Heimweg: Psychothriller
- > Mamma mia: Geschichten über die allerbeste Frau der Welt
- > Michael Schulte-Markwort: Seelenleben: Einblick in die jugendliche Psyche
- > Ian Kershaw: Achterbahn: Europa 1950 bis heute
- > Matthias Rüb: Che Guevara. 100 Seiten
- > Angela Schuh: Waldtherapie: Das Potenzial des Waldes für Ihre Gesundheit
- > Anke Nolte: Gut essen bei Bluthochdruck
- > Wolfdieter Jenett: ADHS: 100 Tipps für Eltern und Lehrer
- > Saskia Halfmouw: Endlich Wochenende: Wimmelbuch
- > Rachel Bright: Der Löwe in dir; Die Streithörnchen; Trau dich Koalabär

Diese Medien wurden mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.

Gefördert durch den



Bekanntmachungen Dritter

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“ für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 29.03.2021

Aufgrund von

- §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 425)
- § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270)
- § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (Sächs-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie
- des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in Verbindung mit dem Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S.410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486)

hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Oberes Döllnitztal am 29.03.2021 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind
1. Tätigkeiten, die der AZV in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. sonstige Leistungen, die der AZV im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.
- (2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die
1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
 2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden des AZV knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

§ 2

Kostenpflicht

- (1) Der AZV erhebt für die Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Für öffentlich-rechtliche Leistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 werden Gebühren nur dann erhoben, wenn dies im Kostenverzeichnis bestimmt ist.
- (3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.
- (4) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.
- (5) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet:
1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 13 SächsVwKG, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 4

Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 2 Absatz 1 die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot

sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Mindestgebühr beträgt zehn Euro.

(3) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

(4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Ist eine solche Wertgebühr im Kostenverzeichnis nicht vorgesehen, beträgt sie 1 % vom Wert des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(5) Soweit im Kostenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, sind Auslagen gemäß § 9 zu erheben, sofern dies nicht gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen ist.

(6) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen wurden.

§ 5

Rahmengebühren

Bei Rahmengebühren hat die Festsetzungsbehörde die Gebühren gemäß § 4 Absatz 2 und 5 zu bemessen.

§ 6

Verwaltungskosten in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht; hatte der AZV mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Bei der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Gebühr bis auf 10 Prozent ermäßigt werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist eine Gebühr bis zur Höhe der für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen, ist eine Gebühr bis zu 3.000 Euro zu erheben.

(4) Verwaltungskosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch den AZV nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht vom Auslagenschuldner verursacht ist.

§ 7

Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren

(1) Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf

eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000 Euro zu erheben. Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Verwaltungskosten erhoben.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen ist, beträgt die Gebühr 10 bis 75 Prozent der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 festzusetzenden Gebühr. § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Hat ein Rechtsbehelf ganz oder teilweise Erfolg und wird auf diesen hin eine öffentlich-rechtliche Leistung vorgenommen oder ein Antrag abgelehnt, bleibt die Erhebung der dafür vorgeschriebenen Verwaltungskosten unberührt.

§ 8

Sachliche und Persönliche Gebührenfreiheit

Hinsichtlich der sachlichen und persönlichen Gebührenfreiheit finden § 11 und § 12 SächsVwKG unmittelbare Anwendung.

§ 9

Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Absatz 2 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

(3) Inhaltlich bestimmte Auslagenregelungen in Rechtsakten der Europäischen Union, die von diesem Gesetz abweichen, sind in das Kostenverzeichnis aufzunehmen.

(4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn der AZV aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(5) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 10

Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs

(1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 2 Absatz 5 mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

(2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der AZV vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 11**Verwaltungskostenvorschuss**

(1) Der AZV kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann der AZV den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Ein Vorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Verwaltungskosten vorzuschießen, darf ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 12**Verwaltungskostenfestsetzung**

(1) Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Sie kann auch mündlich ergehen. In diesem Fall ist sie auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Verwaltungskostenfestsetzung soll zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. Sie ist von Amts wegen innerhalb der Festsetzungsfrist nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der verwaltungskostspflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung unterblieben ist.

(2) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(3) Die Verwaltungskostenfestsetzung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.

(4) Fehlerhafte Verwaltungskostenfestsetzungen können von der Verwaltungskostenfestsetzungsbehörde oder den übergeordneten Behörden innerhalb der Festsetzungsfrist geändert werden.

(5) Die Festsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist. Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange

1. über einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung oder einen eingelegten Rechtsbehelf nicht unanfechtbar entschieden worden ist oder
2. der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Festsetzungsfrist nicht verfolgt werden kann.

Werden nach Ablauf der Festsetzungsfrist noch nicht festgesetzte Kosten im Insolvenzverfahren angemeldet, läuft die Festsetzungsfrist insoweit nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ab.

§ 13**Zeitpunkt der Fälligkeit**

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 14**Zurückbehaltungsrecht**

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an de-

nen der AZV im Zusammenhang mit der verwaltungskostspflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 15**Reihenfolge der Tilgung**

(1) Schuldet ein Verwaltungskostenschuldner mehrere Beträge und reicht bei freiwilliger Zahlung der gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, wird die Schuld getilgt, die der Verwaltungskostenschuldner bei der Zahlung bestimmt. Trifft der Verwaltungskostenschuldner keine Bestimmung, werden zunächst die Geldbußen, sodann nacheinander die Zwangsgelder, die Gebühren, die Auslagen, die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung, die Zinsen und die Säumniszuschläge getilgt. Innerhalb dieser Reihenfolge sind die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit zu ordnen; bei gleichzeitig fällig gewordenen Beträgen und bei den Säumniszuschlägen bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.

(2) Wird die Zahlung nach dem SächsVwVG erzwungen und reicht der verfügbare Betrag nicht zur Tilgung aller Schulden aus, derentwegen die Vollstreckung oder die Verwertung der Sicherheiten erfolgt ist, bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.

§ 16**Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden gemäß § 8a SächsKAG die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 17**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung mit dem Kostenverzeichnis tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Mügelin, den 29.03.2021

Ecke

Ecke
Verbandsvorsitzender

**Hinweis:**

Nach § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Verwaltungskostensatzung vom 29.03.2021

| Ifd. Nr. | Gegenstand | Gebühr in EURO |
|----------|--|--|
| 1. | Einleitgenehmigung Abwasser | |
| 1.1. | Anträge von Bauvorhaben zum Grundstücksentwässerungsanschluss an den Hauptsammler | 25,00 € |
| 1.2. | Anträge von Neubauvorhaben mit Entwässerungsneuanschluss an die öffentliche Abwasseranlage | 25,00 € |
| 1.3. | Leitungsauskunft LV. mit Schachtscheinen | 25,00 € - 50,00 € |
| 2. | Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang | 25,00 € - 50,00 € |
| 3. | Anordnung zum Trennen des Hausanschlusses und Nebenkosten | 15,00 € |
| 4. | Anordnung zum Stilllegen des Hausanschlusses | 15,00 € |
| 5. | Sonstige Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung | 25,00 € |
| 6. | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis | 25,00 € |
| 7. | Sonstige Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung | 25,00 € |
| 8. | Fristverlängerung | 1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 10,00 € |
| 9. | Kontrollen von Grundstücksentwässerungsanlagen durch Dienstleister | nach Aufwand |
| 10. | Dichtigkeitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen durch Dienstleister | nach Aufwand |
| 11. | Abwasseranalytik durch Dienstleister | nach Aufwand |
| 12. | Kosten des Rechtsbehelfsverfahrens (Pauschale) | 55,00 € |
| 13. | Erteilung einer Pfandfreigabeerklärung/Löschungsbewilligung | 40,00 € |
| 14. | Mahnung gem. § 13 SächsVwVG | 5,00 € - 25,00 € |
| 15. | Pfändung gemäß §§ 14, 15 SächsVwVG | |
| 15.1. | wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu 3 Stunden in Anspruch nimmt | 35,00 € |
| 15.2. | wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt | 45,00 € |
| 16. | Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V. § 327 AO | 60,00 € |
| 17. | Androhung eines Zwangsmittels gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. | 10,00 € - 100,00 € |
| 18. | Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 SächsVwVG | 10,00 € - 1.000,00 € |
| 19. | Anwendung von Zwangsmitteln, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24, 25 SächsVwVG | 25,00 € - 1.000,00 € |
| 20. | Abnahme von Absetzungszählern vor Ort | 25,00 €/Zähler |

Sprech- und Öffnungszeiten**Gemeindeverwaltung
Wermisdorf**

Altes Jagdschloß 1, 04779 Wermisdorf

Telefon: 034364 811-0

E-Mail: info@wermisdorf.de

www.wermisdorf.de

Die Gemeindeverwaltung Wermisdorf ist zur Zeit eingeschränkt geöffnet.

Ein Besuch kann nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem jeweiligen Sachbearbeiter stattfinden. Wenn möglich, sollte aber versucht werden, das Anliegen mit dem jeweiligen Mitarbeiter telefonisch, elektronisch oder postalisch zu klären.

Das **Einwohnermeldeamt** hat voraussichtlich an folgendem Samstag von 9.00 – 11.00 Uhr für Sie geöffnet: **08.05.2021**

**Touristinformation
Wermisdorf**

Altes Jagdschloß 1, 04779 Wermisdorf

Telefon: 034364 81132

E-Mail: info@wermisdorf.de

**Museum „Karl Hans Janke -
Genie und Schizophrenie“**

Schloss Hubertusburg Haus 21
04779 Wermisdorf

Dienstag bis Freitag 13.00 - 17.00 Uhr

Samstag bis Sonntag 12.00 - 17.00 Uhr

Um Anmeldung für einen Besuch wird gebeten.

Telefon: 034364 519840

E-Mail: ausstellung@karl-hans-janke.de

Aktuelle Informationen finden Sie unter www.karl-hans-janke.de.

**Zentralbibliothek Wermisdorf**

im Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH
Gebäude 63 (ehemals Poliklinik)/
Krankenhausverwaltung



Montag 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Dienstag 10.00 - 14.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Freitag 10.00 - 13.00 Uhr

Die Bibliothek bleibt bis auf Weiteres geschlossen!

Telefon: 034364 62251

Fax: 01212-5-1673-8546

E-Mail: bibliothek_wermisdorf@kh-hubertusburg.de

Citymanagement

Die Umsetzung des Citymanagements erfolgt im Rahmen des Städtebaulichen Entwicklungskonzepts von 2017 und wird aus Mitteln des Förderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ gefördert.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation und um persönliche Kontakte zu minimieren, fallen die Sprechzeiten und die Möglichkeit von individuellen Terminen vor Ort leider bis auf Weiteres aus. Das Citymanagement ist natürlich für Sie weiterhin per Telefon und E-Mail erreichbar und bietet Termine telefonisch oder digital an. Bei Anfragen, Ideen oder Projektvorschlägen zur Stärkung und Profilierung des Ortskerns der Gemeinde Wermisdorf sprechen Sie gern das Citymanagement an. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage. Weitere Informationen finden Sie außerdem stets online und aktuell auf der Website der Gemeinde Wermisdorf unter der Rubrik „Gemeindeentwicklung“. Bleiben Sie gesund!

Kontakt:

Altes Jagdschloß 1, 04779 Wermisdorf

Frau Carolin Bernhardt, **Telefon:** 0151 57696972

E-Mail: citymanagement@wermisdorf.de

Polizeiposten Wermsdorf

Altes Jagdschloß 1, 04779 Wermsdorf

Dienstag 10.00 – 14.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr

Telefon: 034364 88380

Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“

04769 Mügeln - Ortsteil Glossen, Mügeln Landstraße 4
(ehemaliges Verwaltungsgebäude der Gemeinde)

zu folgenden Geschäftszeiten:

Montag: geschlossen – nach Vereinbarung

Dienstag: 09:00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr

Mittwoch: geschlossen – nach Vereinbarung

Donnerstag: 09:00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Freitag: 09:00 – 12.00 Uhr

Telefon:

Frau Haubold 034362 2384-10 e.haubold@azvmuegeln.de

Herr Wache 034362 2384-12 th.wache@azvmuegeln.de

Fax: 034362 238414

Schiedsstelle in Oschatz

Jeder Bürger der Gemeinde Wermsdorf hat die Möglichkeit bei Bedarf, z. Bsp. bei Nachbarschaftsstreitigkeiten, die Schiedsstelle in Anspruch zu nehmen. Der Friedensrichter kann bei Rechtsstreitigkeiten schlichtend tätig werden.

Friedensrichter: Herr Ingolf Gasch und

stellv. Friedensrichter: Herr Thomas Zehne



**Große Kreisstadt
OSCHATZ**

SCHIEDSSTELLE
Sprechstunde
jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat
17.00 - 19.00 Uhr

Neumarkt 1
04758 Oschatz
Telefon: 03435-970-295

außerhalb der Öffnungszeiten
Stadtverwaltung Oschatz
5G Ordnungs- u. Straßenrecht
Tel.: 03435-970231

Vertragsärztlicher Notfalldienst

Bei der **Vermittlung von Hausbesuchen** muss der Patient bei der Vermittlung für den vertragsärztlichen **Notfalldienst unter 116117**.

Zu den **Zeiten des vertragsärztlichen Notfalldienstes**

- an Werktagen von 19.00 bis 7.00 Uhr,
- mittwochs und freitags ab 14.00 Uhr,
- an Samstagen, Sonn-, Feier- und Brückentagen rund um die Uhr wird **ein diensthabender Arzt** die in dringenden Fällen erforderlichen Hausbesuche im Notfalldienstbereich durchführen. Dieser Hausbesuch ist ebenso über die Tel.-Nr. **116117** anzu-melden.

Sprechstunden finden statt in der

Bereitschaftspraxis in der Collm-Klinik Oschatz

9.00 - 13.00 Uhr (Samstag, Sonntag, Feier- und Brückentage)
sowie in der

Bereitschaftspraxis im Krankenhaus Torgau

9.00 – 19.00 Uhr (nur Samstag, Sonntag, Feier- und Brücken-tage)

sowie in Torgau

zusätzlich Mittwoch und Freitag 14.00 – 19.00 Uhr.

Für lebensbedrohliche Zustände, wie Bewusstlosigkeit, heftiger Brustschmerz, schwere Atemnot, bei starken Blutungen sowie schweren Unfällen **ist der Rettungsdienst** zuständig und rund um die Uhr **über den Notruf 112** bei Bedarf **zu er-reichen**.

Medizinischen Versorgungszentrum „Schloss Hubertusburg“ Wermsdorf

Das Fachkrankenhaus Hubertusburg in Wermsdorf bietet seit September 2020 nun auch Sprechstunden in den Fachgebieten der Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde (HNO) sowie der Neu-rologie an.

Neurologische Sprechstunde - mittwochs von 10 bis 16.15 Uhr
HNO allgemeine Sprechstunde und die Allergologie-Sprechstunde - dienstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 12 Uhr.

Beide Sprechstunden erfolgen im Gebäude 85.

Telefonische Anmeldung unter 034364 62230

Friedhofsverwaltung

In **Friedhofsangelegenheiten** wenden Sie sich bitte an:

Kirchgemeinde Oschatzer Land

Friedhofsverwaltung

04779 Wermsdorf, Clara-Zetkin-Str. 18

Telefon: 034364 87888 und 87889

Fax: 034364 52384

E-Mail: friedhofsverwaltung.oschatzer-land@evlks.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr

und nach telef. Vereinbarung

In **Bestattungsangelegenheiten** wenden Sie sich bitte an:

Herrn Fleischer unter

Telefon: 0176 21446408

Störungsnummern (kostenfrei)

Montag bis Sonntag: 0.00 - 24.00 Uhr

MITNETZ STROM 0800 2305070

MITNETZ GAS 0800 2200922

Hier treffen sich Senioren

Liebe Seniorinnen und Senioren,

Ihre Gesundheit steht für uns im Vordergrund. Die derzeitigen Corona-Schutzbestimmungen erlauben uns noch immer nicht, dass wir uns treffen. Daher finden momentan noch keine Veranstaltungen statt.



Damit Ihnen die Zeit nicht zu lang wird, bietet Herr Goldmann von „Pro Senior“ aus Leipzig seine Produkte weiterhin an. Sollte bei Ihnen Bedarf bestehen, melden Sie sich bitte in der Seniorenbetreuung (Telefon 034364 81129). Ich leite Ihre Wünsche gern an Herrn Goldmann weiter.

Hoffentlich heißt es bald wieder gemeinsame Seniorennachmittage, Ausflüge und Veranstaltungen, auf die wir uns alle seit langem riesig freuen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und vor allem bleiben Sie gesund.

Ihre Seniorenbetreuerin

Heike Rode

Zeit sparen – online buchen!

private Kleinanzeige

anzeigen.wittich.de

Geburtstage

*Herzliche Glückwünsche
unseren Seniorinnen
und Senioren
im Mai 2021*



Wermsdorf mit Reckwitz

| | | |
|-----------------------------|-----------|--------------------|
| Herr Schnötzel, Hans-Jürgen | am 01.05. | zum 75. Geburtstag |
| Herr Säuberlich, Eckhart | am 04.05. | zum 85. Geburtstag |
| Herr Swinka, Guntram | am 15.05. | zum 70. Geburtstag |
| Frau Dr. Steinert, Sabine | am 17.05. | zum 85. Geburtstag |
| Frau Behrendt, Rosemarie | am 18.05. | zum 70. Geburtstag |
| Herr Pfeiffer, Klaus | am 18.05. | zum 80. Geburtstag |
| Frau Obst, Edith | am 19.05. | zum 85. Geburtstag |
| Frau Walter, Regina | am 26.05. | zum 75. Geburtstag |
| Frau Horn, Renate | am 28.05. | zum 80. Geburtstag |

Calbitz

| | | |
|-------------------------|-----------|--------------------|
| Frau Ullrich, Margarete | am 06.05. | zum 85. Geburtstag |
| Frau Lorenz, Anita | am 07.05. | zum 90. Geburtstag |
| Herr Laube, Henry | am 11.05. | zum 70. Geburtstag |
| Herr Döring, Peter | am 12.05. | zum 80. Geburtstag |
| Herr Skrzypek, Diter | am 13.05. | zum 80. Geburtstag |
| Frau Scheinert, Ingrid | am 20.05. | zum 70. Geburtstag |

Gröppendorf

| | | |
|--------------------------|-----------|--------------------|
| Frau Nieresel, Hannelore | am 19.05. | zum 70. Geburtstag |
|--------------------------|-----------|--------------------|

Lampersdorf

| | | |
|--------------------|-----------|--------------------|
| Frau Ernst, Renate | am 30.05. | zum 70. Geburtstag |
|--------------------|-----------|--------------------|

Liptitz

| | | |
|----------------------|-----------|--------------------|
| Frau Böhne, Annelies | am 26.05. | zum 95. Geburtstag |
|----------------------|-----------|--------------------|

Luppa

| | | |
|----------------------------|-----------|--------------------|
| Herr Hasenbein, Karl-Heinz | am 04.05. | zum 70. Geburtstag |
| Herr Lange, Jürgen | am 05.05. | zum 80. Geburtstag |
| Herr Schulze, Ingolf | am 21.05. | zum 70. Geburtstag |
| Herr Harnisch, Joachim | am 24.05. | zum 70. Geburtstag |
| Herr Trepte, Eugen | am 28.05. | zum 85. Geburtstag |
| Frau Schüttig, Erna | am 29.05. | zum 90. Geburtstag |

Mahlis

| | | |
|-----------------------------|-----------|--------------------|
| Herr Liebig, Klaus | am 08.05. | zum 85. Geburtstag |
| Frau Kretzschmar, Magdalena | am 13.05. | zum 85. Geburtstag |

Wiederoda

| | | |
|------------------------|-----------|--------------------|
| Herr Winterlich, Frank | am 09.05. | zum 70. Geburtstag |
| Frau Erdmann, Eva | am 26.05. | zum 90. Geburtstag |